

Inhaltsverzeichnis

BESTATTUNGSGEBÜHRENSATZUNG	2
§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebührensuldner	2
§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren	2
§ 4 Verwaltungsgebühren	2
§ 5 Benutzungsgebühren	3
§ 6 Auswärtigenzuschläge	6
§ 7 In-Kraft-Treten	6

Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens

Bestattungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Metzingen am 01.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für Bestattungen und die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und der Friedhöfe sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Gebühr zu tragen hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Bei Verwaltungsgebühren (§ 4) entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung bzw. mit der Zurücknahme des Antrags.

Bei Benutzungsgebühren (§ 5) entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, im Falle des § 5 Ziffer 5.2. mit der Verleihung des Benutzungsrechts.

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenschuld an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

Es werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

4.1. Grabmalgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschließlich der Grab-einfassungen pro Grabstelle:

Bei Erwachsenen-Gräbern	25,00 Euro
Bei Kinder-Gräbern	15,00 Euro

Für die Genehmigung von Holzkreuzen und einfachen Denkzeichen mit einem Wert bis zu 50,00 Euro, wird keine Gebühr erhoben.

4.2. Zulassungsgebühren für gewerbliche Tätigkeiten

Grabmalhersteller

Für die Zulassung zur Errichtung und Unterhaltung von Grabdenkmälern oder sonstigen baulichen Anlagen von Geschäftsinhabern und freiberuflich Tätigen

- a.) für eine befristete Dauererlaubnis (5 Jahre) 30,00 Euro
- b.) für eine Zulassung im Einzelfall 10,00 Euro

§ 5 Benutzungsgebühren

Es werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

5.1. Bestattungsgebühren

5.1.1. Erdbestattungen

5.1.1.1. Grundgebühr:

- Personen über 10 Jahre 940,00 Euro
- Personen unter 10 Jahre 857,00 Euro
- Leichenträger (pro Träger) 62,00 Euro

Mit dieser Grundgebühr sind folgende Teilleistungen abgegolten:

Teilleistungen Grundgebühr Erdbestattung	Personen über 10 Jahren	Personen unter 10 Jahren
Grab öffnen und schließen	527,00 €	444,00 €
Bestattungsordner	83,00 €	83,00 €
Benutzung Aufbahrungsraum	146,00 €	146,00 €
Benutzung der Feierhalle	141,00 €	141,00 €
Tätigkeiten der Verwaltung	43,00 €	43,00 €
Gesamtsumme	940,00 €	857,00 €

Teilleistungen, die nicht in Anspruch genommen werden, werden von der Grundgebühr in Abzug gebracht.

5.1.1.2. Für Ausgrabungen, Hebungen und Umbettungen von Leichen und Gebeinen wird folgende Gebühr erhoben:

Ausgrabungen, Hebungen, Umbettungen von Leichen	Personen über 10 Jahren	Personen unter 10 Jahren (aus Kindergräbern)
Ausgrabungen von Leichen zur Überführung, zur Feuerbestattung und zum Sezieren	975,00 €	460,00 €
Ausgrabungen von Gebeinen zur Überführung, zur Feuerbestattung	335,00 €	170,00 €
Umbettung von Leichen im gleichen Friedhof	1.300,00 €	615,00 €
Umbettung von Gebeinen im gleichen Friedhof	515,00 €	255,00 €
Umbettung von Leichen in einen anderen Metzinger Friedhof	1.350,00 €	670,00 €
Umbettung von Gebeinen in einen anderen Metzinger Friedhof	540,00 €	270,00 €

5.1.2. Aschenbeisetzungen

5.1.2.1. Grundgebühr

Aschenbeisetzung (Personen über und unter 10 Jahren)	502,50 Euro
Aschenbeisetzung in Urnenwand	513,00 Euro
Leichenträger (pro Träger)	62,00 Euro

Mit dieser Grundgebühr sind folgende Teilleistungen abgegolten:

Teilleistungen Grundgebühr Aschenbeisetzungen	Aschenbeisetzungen allgemein	Aschenbeisetzungen in Urnenwand
Grab öffnen und schließen	48,00 €	17,00 €
Bestattungsordner	83,00 €	83,00 €
Benutzung Aufbahrungsraum	146,00 €	146,00 €
Benutzung der Feierhalle	141,00 €	141,00 €
Urnenbeisetzung	41,50 €	83,00 €
Tätigkeiten der Verwaltung	43,00 €	43,00 €
Gesamtsumme	502,50 €	513,00 €

Teilleistungen, die nicht in Anspruch genommen werden, werden von der Grundgebühr in Abzug gebracht.

5.1.2.2. Für Ausgrabungen und Umbettungen von Urnen werden folgende Gebühren erhoben:

Ausgraben von Urnen zur Überführung	52,00 Euro
Umbettung einer Urne im gleichen Friedhof	93,00 Euro
Umbettung einer Urne in einen anderen Friedhof	135,00 Euro

5.2. Grabbenutzungsgebühren

5.2.1. Für die Verleihung des Benutzungsrechts an einem Wahlgrab / an einer Wahlaschenstätte:

für ein Wahlgrab einfachbreit, einfachtief	1.925,00 Euro
für ein Wahlgrab doppelbreit, einfachtief	2.590,00 Euro
für ein Wahlgrab einfachbreit, doppeltief	2.140,00 Euro
für ein Wahlgrab doppelbreit, doppeltief	3.075,00 Euro
für die Überlassung eines Urnenwahlgrabes	1.145,00 Euro
für die Überlassung einer Urnennische in der Urnenwand / Urnenstele	1.190,00 Euro
für die Überlassung eines Grabes im Friedbaum-Grab	1.585,00 Euro
für die Überlassung eines Grabes in einem Stein-Garten-Grab	1.965,00 Euro

5.2.2. Für die Verlängerung des Benutzungsrechts pro Jahr nach §§ 12, 13, 13a und 13b der Friedhofsordnung:

für ein Wahlgrab einfachbreit, einfachtief	65,00 Euro
für ein Wahlgrab doppelbreit, einfachtief	85,00 Euro
für ein Wahlgrab einfachbreit, doppeltief	70,00 Euro
für ein Wahlgrab doppelbreit, doppeltief	100,00 Euro
für ein Wahlgrab dreifachbreit, doppeltief	120,00 Euro
für ein Wahlgrab vierfachbreit, doppeltief	140,00 Euro
für ein Wahlgrab fünffachbreit, doppeltief	160,00 Euro
für ein Wahlgrab sechsfachbreit, doppeltief	180,00 Euro
für ein Wahlgrab siebenfachbreit, doppeltief	200,00 Euro
für ein Wahlgrab achtfachbreit, doppeltief	220,00 Euro
für ein Urnenwahlgrab	57,00 Euro
für eine Urnennische in der Urnenwand / Urnenstele	60,00 Euro
für ein Friedbaum-Grab	80,00 Euro
für ein Stein-Garten-Grab	98,00 Euro

5.2.3. Für die Überlassung des Benutzungsrechts an einem Reihengrab:

für die Überlassung eines Reihengrabes	1.225,00 Euro
für die Überlassung eines Reihengrabes im Rasenfeld	1.370,00 Euro
für die Überlassung eines Reihengrabes in der Urnenwand / Urnenstele	892,50 Euro
für die Überlassung eines Reihengrabes im Urnenrasengrabfeld	810,00 Euro
für die Überlassung eines anonymen Reihengrabes	1.370,00 Euro
für die Überlassung einer Reihenaschenstätte	775,00 Euro
für die Überlassung einer anonymen Reihenaschenstätte	750,00 Euro
für die Überlassung eines Kindergrabes	770,00 Euro

5.3. Gebühren für sonstige Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen

- a.) für die Lagerung von Grabmalen je vollen Monat 4,00 Euro
- b.) für die Inanspruchnahme des städtischen Personals und der städtischen Einrichtungen für Leistungen, die nicht in dieser Friedhofsgebührenordnung enthalten sind:

Gebühren in Höhe der entstandenen Personal- und sächlichen Kosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 15%.

5.4. Grabeinfassungsplatten

Für die Gestellung und Verlegung von Grabeinfassungsplatten werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- a) für ein Reihengrab 315,00 Euro
- b) für ein Einzelwahlgrab 315,00 Euro
- c) für ein Doppelwahlgrab 465,00 Euro
- d) für eine Einzelaschenstätte 190,00 Euro
- e) für ein Kindergrab 230,00 Euro

§ 6 Auswärtigenzuschläge

Auswärtiger ist, wer kein Einwohner der Stadt Metzingen ist.

Für die Bestattung von Auswärtigen und anderer Verstorbener i. S. des § 1 Absatz 1 Satz 3 der Friedhofsordnung wird zu den Grabbenutzungsgebühren gemäß § 5 Ziffer 5.2. ein Zuschlag von je 50% erhoben.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 01.07.2005 außer Kraft.